

Staatsanzeiger

für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 105

Ausgegeben Danzig, den 16. Dezember

1931

Inhalt.	Londoner Goldpreis	£. 467
	Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn	£. 467
	Baupolizei Gebührenordnung für den Stadtbezirk Danzig	£. 468
	Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen im Monat November 1931	£. 469
	Danziger Wirtschaftszahlen	£. 470
	Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen nach Herkunfts- und Bestimmungsständen im 3. Vierteljahr 1931	£. 471
	Ausgabe der Steuerbücher für 1932	£. 475

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

386 Bekanntmachung über den Londoner Goldpreis gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel vom 13. 11. 1931.

Der Londoner Goldpreis beträgt am 11. Dezember 1931

für eine Unze Feingold 125 sh 0 d.

in Danziger Währung nach der

amtlichen Notierung vom 11. De-

zember 1931 mit G 17,— für L 1

umgerechnet G 106,25

für ein Gramm Feingold demnach 48,2261 pence.

in Danziger Währung umgerechnet G 3,41602

Vorstehender Preis gilt für den Tag, an dem diese Bekanntmachung im Staatsanzeiger erscheint, bis einschließlich des Tages, der einer im Staatsanzeiger erfolgten Neuveröffentlichung vorausgeht.

Danzig, den 14. Dezember 1931.

Senat der Freien Stadt Danzig.

387 Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Vom 10. Dezember 1931.

Artikel I

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Abänderung des Einkommen-Steuergesetzes vom 26. 9. 1931 (G. Bl. S. 731 ff.) werden die Ausführungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn in der Fassung vom 1. 3. 29 (St. A. I S. 123 ff.) und 21. März 1931 (St. A. I S. 181) wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn im Sinne des Artikel 1—6, falls dieser den Betrag von 100 G monatlich, 24 G wöchentlich, 4 G täglich und 0,50 G für die Stunde übersteigt, vorbehaltlich des Abs. 4 zunächst die sozialen Ermäßigungen nach Abs. 2 abzulehen. Von dem dann verbleibenden Betrag ist der Lohnsteuersatz in Höhe von 11 % vorzunehmen.

2. Artikel VII Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der vom Bruttoarbeitslohn abzulehenden Ermäßigungen beträgt:

1.) für den Steuerpflichtigen, dem eine Ermäßigung für weitere Familienangehörige nach Ziff. 2 und 3 dieses Absatzes zusteht (ledige Steuerpflichtige erhalten diese Ermäßigung nicht), im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes:

a) für volle Monate 20,— G

b) für volle Wochen 4,80 G

c) für volle Arbeitstage 0,80 G

d) für kürzere Zeiträume 0,20 G
für je zwei angefangene oder volle
Arbeitsstunden.

2.) für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns:

a) für volle Monate 10,— G

b) für volle Wochen 2,40 G

c) für volle Arbeitstage 0,40 G

d) für kürzere Zeiträume 0,10 G
für je zwei angefangene oder volle
Arbeitsstunden.

3.) A. für ein einziges zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählendes minderjähriges Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes:

a) für volle Monate 10,— G

b) für volle Wochen 2,40 G

c) für volle Arbeitstage 0,40 G

d) für kürzere Zeiträume 0,10 G
für je zwei angefangene oder volle
Arbeitsstunden.

B. für das erste zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, falls mehrere Kinder zur Haushaltung gehören:

a) für volle Monate 50,— G

b) für volle Wochen 12,— G

c) für volle Arbeitstage 2,— G

d) für kürzere Zeiträume 0,50 G
für je zwei angefangene oder volle
Arbeitsstunden.

C. für das zweite Kind des gleichen Steuerpflichtigen:

a) für volle Monate 60,— G

- b) für volle Wochen 14,40 G
 c) für volle Arbeitstage 2,40 G
 d) für kürzere Zeiträume 0,60 G
 für je zwei angefangene oder volle
 Arbeitsstunden.

D. für das dritte Kind des gleichen Steuerpflichtigen:

- a) für volle Monate 70,— G
 b) für volle Wochen 16,80 G
 c) für volle Arbeitstage 2,80 G
 d) für kürzere Zeiträume 0,70 G
 für je zwei angefangene oder volle
 Arbeitsstunden.

E. für das vierte und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen:

- a) für volle Monate 120,— G
 b) für volle Wochen 28,80 G
 c) für volle Arbeitstage 4,80 G
 d) für kürzere Zeiträume 1,20 G
 für je zwei angefangene oder volle
 Arbeitsstunden.

4.) zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zulässigen Abzüge insgesamt, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes:

- a) für volle Monate 60,— G
 b) für volle Wochen 14,40 G
 c) für volle Arbeitstage 2,40 G
 d) für kürzere Zeiträume 0,60 G
 für je zwei angefangene oder volle
 Arbeitsstunden.

3. Artikel VII Abs. 4 wird gestrichen.

4. Artikel VII Abs. 5 erhält die Bezeichnung: Abs. 4 und wird um folgenden Satz erweitert:

Der Arbeitgeber hat die Mindeststeuer stets dann einzubehalten, wenn

a) die Summe der Ermäßigungen nach Artikel VII Abs. 2 größer ist als der steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß Artikel VII Abs. 1,

b) der errechnete normale Steuerbetrag geringer als die oben angegebenen Mindeststeuersätze sind.

5. Artikel VIII: Es werden geändert:

2,10 G in 4,95 G,
 0,50 G in 1,20 G.

6. Artikel XIX Abs. 1

das Wort „jährlichen“ ist zu streichen.

7. In Artikel XXIX Abs. 1 und 2 ist jeweils statt 80 G 60 G zu setzen.

8. Abschnitt VII erhält die Bezeichnung „Veranlagung“ (Artikel LXX—LXXI).

Artikel LXX erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Eine Erstattung von Lohnsteuerabzugsbeträgen findet nach Aufhebung des § 73 Einkommensteuergesetz nicht mehr statt.

(2) Treten Verhältnisse ein, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (z. B. Krankheit, Unglücksfälle usw. — § 46 Eink. St. Ges. —) so kann der Steuerpflichtige eine Sonderermäßigung beim zuständigen Steueramt beantragen. Diese Sonderermäßigung kann je nach Lage des Falles bereits für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung eintreten, oder für das folgende Kalenderjahr gewährt werden.

Artikel LXXI—LXXII werden gestrichen.

Artikel LXXIII erhält die Bezeichnung Artikel LXXI.

9. Abschnitt VIII. Die Artikel LXXIV, LXXV und LXXVI erhalten die Bezeichnung Artikel LXXII LXXIII und LXXIV.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 1—9 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 und der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Lohnzahlungen gelten, die für die Zeit nach dem 1. Oktober 1931 bewirkt werden. Für Lohnwochen, in die der 1. Oktober 1931 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Oktober beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden.

Danzig, den 10. Dezember 1931.

F. Fz. Der Senat der Freien Stadt Danzig
 S. 62¹⁰ Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

388 Baupolizei-Gebührenordnung für den Stadtbezirk Danzig.

§ 1

In Abänderung der Baupolizei-Gebührenordnung vom 14. 4. 31 wird folgendes verordnet:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden (mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsstallungen und Garagen), Waschküchen, Gewächshäusern, Regelsbahnen, Verbindungshallen, Schuppen und dergl.

für jedes angefangene Tausend der Bau-
 summe 3,— G
 jedoch mindestens 15,— G

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Anbringung von Firmenschildern für jedes angefangene $\frac{1}{2}$ qm sichtbarer Fläche 2,50 G
 jedoch mindestens 2,50 G

Für die Genehmigung von Reklameschildern, Schaukästen, Waren- und Reklameautomaten, Abbildungen und dergl. bis zu $\frac{1}{2}$ qm Größe 5,— G
 für jedes weitere angefangene $\frac{1}{2}$ qm 5,— G
 von Lichtreklamen bis zu $\frac{1}{2}$ qm Größe 7,50 G
 für jedes weitere angefangene $\frac{1}{2}$ qm 7,50 G

Für die Genehmigung von Schildern usw. die nur vorübergehend auf längstens 4 Wochen genehmigt werden, ist $\frac{1}{3}$ der Gebühren zu entrichten.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1

Für die Prüfung statischer Berechnungen für Konstruktionen von Gebäuden untergeordneter Bedeutung für jedes Konstruktionsglied 2,— G

§ 2 Abs. 1 Ziffer 2

Für die Prüfung statischer Berechnungen jeder Art von Trägern, Gewölben, Stützen, Eisen- und Eisenbeton-Konstruktionen bei allen anderen Gebäuden für jedes angefangene Tausend der Bau-
 summe dieser Konstruktionen 10,— G

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. November 1931.

O. P. Der Senat der Freien Stadt Danzig
 4/31 Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen im Monat November 1931 (Erweiterte Übersicht).

Güter	Stelle des Zolltarifs	Einfuhr		Ausfuhr		Güter	Stelle des Zolltarifs	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in t		Menge in t				Menge in t		Menge in t	
I. Lebens- und Genussmittel darunter:	1—39	11930,9	48265,2			2. Steine (ohne Bausteine)	66	54,7	—		
1. Roggen	1,1 a	—	39,5			3. Töpferwaren, Fayence-					
2. Gerste	1,1 a	—	20729,0			waren, Porzellanwaren . . .	74—76	5,3	62,7		
3. Hafer	1,1 a	—	—			4. Glaswaren	77+78	50,1	23,7		
4. Weizen	1,1 b	27,1	375,0			V. Brennstoffe, Asphalt, Pech und					
5. Erbsen	1,2 a	—	1346,5			Erzeugnisse daraus	79—88	4177,6	504576,1		
6. Bohnen	1,2 a b	6,3	1012,9			darunter:					
7. Sonstige Hülsenfrüchte . . .	1,2 a—c	5,1	24,5			1. Kohlen	79	2625,0	489323,5		
8. Reis	2,1—4	164,7	186,3			2. Koks	79	834,7	12527,0		
9. Weizenmehl	3,1 b	3,7	2405,8			3. Steinkohlenteer	80,2	—	—		
10. Kartoffel- und Stärkemehl .	4,1	259,1	684,5			4. Holzteer	80,1	5,2	357,6		
11. Rüsse	11,1	174,1	90,9			5. Benzin	85,1	1,3	1020,8		
12. Kaffee	18,1+2	432,3	0,3			6. Petroleum	85,2 a	—	185,8		
13. Kakao	19,1+2	453,1	—			7. Treiböle	85,2 b	9,2	615,4		
14. Tee	20,1—3	87,6	0,6			8. Schwere Schmieröle aller Art	85,3+4	74,9	458,9		
15. Tabak	21,1—6	61,0	16,2			9. Sonstige Naphthaprodukte	85,1+5+6	0,4	—		
16. Rohzucker	22,1	0,7	12316,0			10. Gummi, Harze, Balsame usw.	87	179,3	0,5		
17. Raffinade	22,2	—	—			11. Gummivaren	88	59,0	15,4		
18. Alkohol, Getränke aller Art	27,1+2; 28,1+2+2b; 29,1+2 27,3+4	129,0	9,8			VI. Chemische Stoffe u. Erzeugn.	89—137	3651,8	14891,4		
19. Spiritus	27,3+4	118,0	468,8			darunter:					
20. Koch- und Viehsalz	33	—	1690,4			1. Staßfurter und natürl. un-					
21. Fleisch, frisch	34,1	—	0,2			gereinigte Salze	89+90	—	3850,0		
22. Schmalz	34,3	60,3	0,1			2. Chilesalpeter	103,1	—	—		
23. Bacon	34,4	—	184,8			3. Andere Salpeterarten . . .	103,2—5	21,5	5700,0		
24. Räucherwaren	34,4	0,1	33,2			4. Soda	105,2	0,1	880,6		
25. Butter	36	—	1,1			5. Natrium, Kalium und ihre					
26. Salzheringe	37,4 b	8690,3	24,6			Salze	105,1+3—12	327,8	45,5		
27. Eier	39,1a	—	—			6. Türkisches Del u. besondere					
28. Kleie	39,2	231,6	—			Pflanzenöle	117,8+9	404,3	—		
29. Delfischen	39,2	165,6	2722,4			7. Quebrachoextrakt	124,2—5	1259,5	—		
30. Melasse	39,4	—	863,1			8. Farben aller Art und Farb-					
31. Sonstiges Viehfutter	39,2	149,5	287,1			stoffe	125—137,5	215,9	73,9		
Ia. Lebende Tiere	40	—	16 St.			VII. Erze, Metalle u. Metallwaren	138—175	27601,5	3203,3		
11. Tierische Erzeugnisse und	41—57	2369,9	964,5			darunter:					
Waren daraus						1. Erze (außer Schwefelkies) .	138,1+2	15878,0	—		
darunter:						2. Schwefelkies	138,2	9030,7	—		
1. Phosphorite	41,1+2	105,0	—			3. Roheisen	139	137,5	15,6		
2. Thomasmehl	41,2	—	—			4. Eisen und Stahl, neu . . .	140	1130,4	725,2		
3. Miner. Superphosphate . . .	41,5	—	—			5. Eisen u. Stahl, alt (Schrott)	142,1—3	458,1	—		
4. Sonstige tierische Dünger	41,1—4+6—8	—	36,3			6. Kupfer	143,1	163,6	3,0		
tierische Fette und Öle	51	1464,1	0,1			7. Zinn	144	51,5	0,1		
5. Paraffin	52,8	15,5	814,7			8. Zink	147	5,6	777,8		
6. Häute	54,1—3	637,4	68,5			9. Teile von Maschinen und					
7. Leder	55	21,2	—			Apparaten	167,35	26,4	2,6		
8. Rauchwaren	56	3,2	—			10. Personenkraftwagen	173,8+9	11,9	—		
9. Lederwaren	57	1,1	2,7			11. Lastkraftwagen	173,10	—	—		
10. Holz und Holzwaren	58—64	742,0	61902,4			12. Sonstige Metalle und Me-	141, 143, 145—146, 149—175	707,8	1679,0		
darunter:						VIII. Papier, Papierwaren und	176—178	430,7	743,4		
1. Langholz, Blöcke	58,1 c	—	1092,1			Druckereierzeugnisse					
2. Grubenhölzer	58,1 c	—	—			IX. Spin- Stoffe u. Waren daraus	179—208	816,3	69,2		
3. Telegraphenstangen	58,1 c	—	1487,2			darunter:					
4. Kantholz, Balken	58,1 d	—	2932,2			1. Baumwolle, roh	179,1	126,3	9,3		
5. Bretter und Latten	58,1 e	—	28738,3			2. Jute	179,2	49,7	—		
6. Schwellen, Plancons, Sleepers	58,1 d	—	21085,7			3. Flach und Hanf	179,3	76,2	—		
7. Sonstiges Holz	58,1 a b + 2—5	107,0	44,7			4. Wolle, roh	181	77,5	—		
8. Zimmermanns- und						5. Baumwollgarne	183	198,6	11,4		
Böttchereierzeugnisse	59	3,3	2202,1			6. Baumwollene Gewebe	187—189	52,1	5,2		
darunter: Dauben	59,5	—	2122,6			7. Leinwand, Bindleum	193+194	45,8	0,4		
9. Andere Holzwaren (Möbel)	61	15,1	2947,9			8. Wollgarne	186,2+3	9,0	3,2		
darunter: Sperrplatten	61,1 b	0,8	1702,7			9. Wollgewebe	199—203	0,7	8,5		
10. Pflanzen jeder Art	62,1—3+11 bis 15; 63	499,3	15,1			X. Kleidung, Galanteriewar. u. dgl.	209—216	1,9	11,5		
11. Sämereien	62,4—10	115,6	1357,0			darunter:					
IV. Baustoffe u. keram. Erzeugnisse	65—78	220,1	554,6			Wäsche und Kleider	209	0,9	11,2		
darunter:						XI. Spreng- und Schießmaterial	217	—	—		
1. Zement	65,5	—	465,3			Zusgesamt (ohne Ia)		51942,7	635181,6		

